

# Empfehlungen für die Vergabe von Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten

## Inhalt

1	Einleitung	S. 2
2	Definition der zu vergebenden Aufträge	S. 3
3	Mögliche Verfahren	S. 4
4	Empfehlungen für die Auftragsvergabe	S. 6
5	Beratendes Fachgremium des SKR	S. 8
6	Abkürzungsverzeichnis	S. 9
7	Anmerkungen	S. 9

## 1 EINFÜHRUNG

Konservatoren-Restauratoren<sup>1</sup> gehen mit unersetzbarem Kulturgut um, das einem besonderen Schutz unterliegt. Es ist Schlüssel zum Verständnis der Geschichte und ihrer Auswirkungen in die Gegenwart. Die Aufgabe unseres Berufsstandes besteht darin, die Beschaffenheit und expressive Komplexität dieser Güter zu bewahren und sie an die folgenden Generationen weiterzugeben.<sup>2</sup> Die Verantwortlichkeit beim Umgang mit unersetzbarem Kulturgut setzt höchste Qualitätsansprüche und spezifische Arbeitsbedingungen voraus.

In Anbetracht des liberalisierten Marktes und der gesetzlichen Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen sieht sich der Schweizerische Verband für Konservierung und Restaurierung SKR aufgefordert, Empfehlungen für die Auftragsvergabe beim fachlichen Umgang mit Kulturgütern zu unterbreiten. Es handelt sich um den Versuch, im Rahmen der auf Preis und Leistung ausgerichteten gesetzlichen Vorgaben, eine höchstmögliche Qualität gewährleisten zu können.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an öffentlichrechtliche und private Auftraggeber von Arbeiten im Bereich der Konservierung und Restaurierung. Bei Arbeiten, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegen, sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Arbeiten an Bauwerken in öffentlichem Besitz oder in Privatbesitz, die mehr als 50% von der öffentlichen Hand subventioniert werden.<sup>3</sup>

Die Empfehlungen sind als Entscheidungshilfe für den Bauherrn gedacht und berücksichtigen sowohl die spezifischen Eigenheiten der Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten sowie die vielfältigen Anforderungen, welche sich aus dem neuen Submissionsrecht ergeben.

Die vorliegenden Empfehlungen sind nicht erschöpfend und ersetzen keinesfalls die Abklärungen, die in jedem konkreten Fall durchzuführen sind über die Art des zu vergebenden Auftrages und über das entsprechend anzuwendende Verfahren.

Diese Empfehlungen sind als Arbeitspapier zu betrachten; sie werden Teil der Grundlagenpapiere "Normen SKR" sein, die zur Zeit in Bearbeitung sind.

## 2 DEFINITION DER ZU VERGEBENDEN AUFTRÄGE

### 2.1 Leistungen des Konservator-Restaurators

Das Tätigkeitsfeld des Konservator-Restaurators umfasst folgende Leistungen:

- Beratung, Erstellen von Gutachten;
- Projektleitung, Planung der Arbeiten;
- Forschung;
- Technologische Untersuchung, beziehungsweise Vorabklärungen für die Durchführung von Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen;
- Konservierungs- und/oder Restaurierungs-Konzeptionen, Vorschläge bezüglich der Methoden und des Umfangs der vorzunehmenden Eingriffe;
- präventive und kurative Konservierung, Restaurierung;
- Bericht und Dokumentation;
- Wartung und Betreuung.

Im *Idealfall* sind alle konservatorischen und restauratorischen Tätigkeiten an einem Objekt durch denselben Auftragnehmer auszuführen; eine Trennung führt unweigerlich zum Verlust von Informationen, was Fehleinschätzungen und Qualitätseinbussen zur Folge haben kann.

### 2.2 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungsrecht sind die Leistungen im Bereich der Konservierung und Restaurierung entweder als Bauaufträge oder als Dienstleistungsaufträge zu qualifizieren.

Folgende Leistungen fallen unter den Begriff eines Dienstleistungsauftrages:<sup>4</sup>

- die Beratung;
- die Vorabklärungen zu Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten;
- die Erarbeitung eines Konservierungs- und Restaurierungskonzeptes;
- die Ausarbeitung der Vorschläge betreffend Methoden und Umfang der vorzunehmenden Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten;
- Machbarkeitsstudien.

Folgende Arbeiten fallen unter den Begriff eines Bauauftrages,<sup>5</sup> sofern sie sich auf ein Bauwerk beziehen:

- die Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten;
- die Wartung und Betreuung.

Betreffen solche Arbeiten jedoch andere Kulturgüter, wie z. B. Denkmäler, Statuen, usw., handelt es sich nicht um Aufträge im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungsrecht.<sup>6</sup> Das gleiche gilt, wenn solche Arbeiten an beweglichen körperlichen Sachen ausgeführt werden, ausser es handle sich um Wartung oder Instandsetzung von Uhren, Schmuck oder Haushaltsgeräten. Diese Arbeiten sind als Dienstleistungsaufträge zu qualifizieren.<sup>7</sup>

Werden sowohl Voruntersuchungsarbeiten, die Erstellung eines Konservierungs- und Restaurierungskonzeptes, die Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend Methoden und Umfang der vorzunehmenden Arbeiten, als auch die Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten gesamthaft vergeben, ist von einem gemischten Auftrag zu sprechen; es handelt sich in der Tat um Dienstleistungen und Bauleistungen in einem. Übertrifft der finanzielle Wert der Konservierungs-

und Restaurierungsarbeiten denjenigen der vorangehenden Untersuchungsarbeiten, ist anzunehmen, dass letztere vorab in finanzieller Hinsicht von untergeordneter Bedeutung sind;<sup>8</sup> der massgebliche Schwellenwert des zu vergebenden Auftrages (Ziff. 3.1 hiernach) ist in diesem Fall derjenige für Bauwerke.

In einem solchen Fall können also Dienstleistungen, welche an sich einen eigenen Auftrag bilden würden, der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen entzogen sein. Sind jedoch die Arbeiten zur Vorabklärung, zur Erstellung des Konzeptes und der Vorschläge nicht eigentlich sekundär, hat der Bauherr die Aufträge getrennt zu vergeben nach dem entsprechend anzuwendenden Vergabeverfahren, das für beide Vergaben nicht zwangsweise das gleiche ist.<sup>9 und 10</sup>

### 3 ANWENDBARE VERFAHREN

- 3.1 Arbeiten an beweglichen, nicht an ein Bauwerk gebundenen Objekten (ausser Uhren, Schmuck oder Haushaltsgeräte) sowie Arbeiten an Objekten aller Art in privatem Besitz, sofern sie weniger als 50% aus öffentlicher Hand subventioniert werden, unterliegen bei der Auftragsvergabe nicht den Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen.

Bei Aufträgen aus öffentlicher Hand hat in jedem Fall eine Vergabe den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Anbieter und dem Verbot der Benachteiligung eines Anbieters zu folgen, und Vorhaben für umfangreiche öffentliche Aufträge müssen amtlich publiziert werden.<sup>11</sup>

Die Auftragsvergaben des Bundes und der ihm angegliederten Anstalten und Betriebe werden durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) und der dazugehörigen Verordnungen (VoeB) geregelt, diejenigen der Kantone und Gemeinden, durch die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVoeB) und den entsprechenden kantonalen Gesetzen. Die Anwendung dieser Gesetzestexte hängt desweiteren vom Auftragswert ab; diese ist je nach Art des Auftrages, Bauauftrag oder Dienstleistungsauftrag, verschieden, und die festgesetzten Schwellenwerte sind für Bauwerke höher angesetzt als für Dienstleistungsaufträge.

Sind die entsprechenden Schwellenwerte überschritten, erfolgt die Vergabe der Aufträge in der Regel nach dem offenen oder dem selektiven Verfahren; unterhalb der Schwellenwerte können die Aufträge nach dem Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.<sup>12</sup>

- 3.2 Gemäss freihändigem Verfahren<sup>13</sup> vergibt der Auftraggeber den Auftrag direkt und ohne Ausschreibung. Die Vergabe soll, wenn immer möglich, an einen qualifizierten Konservator-Restaurator entsprechend den Eignungskriterien unter Punkt 4.1 erfolgen.

Eine Vergabe im freihändigen Verfahren ist für Leistungen des Konservator-Restaurators besonders geeignet. In der Regel begleitet hier der Konservator-Restaurator den Auftraggeber während der Planung und Durchführung der gesamten Massnahmen am Objekt auf der Grundlage seiner persönlichen Qualifikation. Um eine gute Vertrauensbasis zu gewährleisten, empfiehlt sich die frühzeitige Ausarbeitung einer Kostenanalyse sowie das gemeinsame Festlegen eines Kostendachs. Unabhängig von der Art des Vergabeverfahrens ist ein Kostendach generell einer Pauschale vorzuziehen.

Bei Aufträgen aus öffentlicher Hand ist die freihändige Vergabe grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der erste Schwellenwert erreicht ist.<sup>14</sup> Ausnahmsweise kann sie unter sehr eingeschränkten Bedingungen erfolgen; letztere sind jedoch in der Praxis höchst selten gegeben.<sup>15</sup>

- 3.3 Im Einladungsverfahren<sup>16</sup> bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will. In der Regel werden zwei bis drei Angebote eingeholt. Die Einladung richtet sich an Konservatoren-Restauratoren mit besonderer Qualifikation im entsprechenden Fachgebiet, die die Eignungskriterien nach Punkt 4.1 erfüllen.
- 3.4 Im selektiven Verfahren<sup>17</sup> kann jeder Anbieter auf eine öffentliche Ausschreibung hin in der ersten Phase einen Antrag auf Teilnahme einreichen und der Auftraggeber bezeichnet aufgrund festgesetzter Eignungskriterien diejenigen Anbieter, die in einer zweiten Phase ein Angebot unterbreiten dürfen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zur Angebotsabgabe Einzuladenden beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann: dabei muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein. Die Wahl der zur Angebotseinreichung einzuladenden Anbieter erfolgt einzig nach den festgesetzten Eignungskriterien.

Allgemein ist ein selektives Verfahren einem offenen Verfahren dann vorzuziehen, wenn mit der Ausschreibung besondere Abklärungen verbunden sind oder die auszuführenden Arbeiten sehr komplex sind.

- 3.5 Im offenen Verfahren<sup>18</sup> schreibt der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich aus und jeder Anbieter kann ein Angebot einreichen.

Der SKR empfiehlt, auch im offenen Verfahren, Eignungskriterien nach Punkt 4.1 und Zuschlagskriterien nach Punkt 4.2 in der Ausschreibung festzulegen. Im übrigen ist das offene Verfahren aus konservatorischer und restauratorischer Sicht nicht zu empfehlen.

## 4 EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSVERGABE

Bei Aufträgen, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegen, wird hier auf die Bestimmungen des Bundesrechts und des (inter-)kantonalen Rechts verwiesen, welche für die Durchführung und den Ablauf des jeweiligen konkreten Vergabeverfahrens anwendbar sind. Letzteres hat den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern zu fördern und muss die Gleichbehandlung aller Anbieter sowie die unparteiische Vergabe gewährleisten. Desweiteren muss die grösstmögliche Transparenz sichergestellt sein. Schliesslich muss das Verfahren die wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel erlauben

Im Folgenden weist der SKR auf Besonderheiten bei der Vergabe von konservatorischen-restauratorischen Leistungen hin.

- 4.1 Bei Aufträgen im Bereich der Konservierung und Restaurierung ist die Festlegung von Eignungskriterien unbedingt erforderlich.<sup>19</sup> Welches auch die Verfahrensart ist, die in einem konkreten Fall zur Anwendung gelangt, offen, selektiv, auf Einladung hin oder freihändig, muss der Auftraggeber sich dennoch überzeugen, dass der Anbieter über die entsprechende Leistungsfähigkeit verfügt, den Auftrag im Falle eines Zuschlages zu erfüllen. Die Eignungskriterien müssen objektiv und überprüfbar sowie der Natur und dem Umfang des Auftrages entsprechend angepasst sein.

Für den erforderlichen Nachweis schlägt der SKR folgende Eignungskriterien vor: Ausbildung, Fachgebiete, Berufserfahrung, Referenzen und Nachweis bereits ausgeführter Arbeiten, Konsultation von Dokumentationen. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass alle Ausführenden den Qualitätskriterien entsprechen. Ausgenommen sind Personen in Ausbildung, die unter spezieller Betreuung stehen und als solche ausgewiesen sein müssen. Unser Verband vertritt die Mehrheit der in der Schweiz tätigen und mit der nötigen Ausbildung qualifizierten Konservatoren-Restauratoren. Für das Auswahlverfahren kann sowohl das Mitgliederverzeichnis wie auch nach Fachgebieten und Regionen geordnete Listen bezogen werden. Generell unterstehen die Mitglieder des SKR einem besonderen Ehrenkodex und verpflichten sich zu bestmöglicher Qualität entsprechend europäischer Grundlagen der "European Confederation of Conservator-Restorer's Organizations" (E.C.C.O. Berufsrichtlinien).

Falls ein Auftrag dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegt, muss das Angebot eines Anbieters zugelassen werden, sowie er die Eignungskriterien erfüllt, die in der Ausschreibung erwähnt sein müssen; Eignungskriterien können bei der Prüfung der Angebote weiter nicht mehr berücksichtigt werden.

- 4.2 Es empfiehlt sich die Festlegung von Zuschlagskriterien, anhand denen der Auftraggeber die Angebote im Hinblick der Qualität zu Leistung und Preis beurteilen kann. Weitere spezifische Kriterien sind in Betracht zu ziehen: zum Beispiel die Beibehaltung des Informationsgehaltes des Objektes sowie dessen Originalität,<sup>20</sup> die Methode, Materialien, zu erwartende Auswirkungen, Alterung und Unterhalt sowie Fristen. Die Kriterien müssen objektiv und überprüfbar sein, solche die nicht im Zusammenhang mit dem zu vergebenden Auftrag stehen, fallen ausser Betracht.

Falls ein Auftrag dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegt, müssen die Zuschlagskriterien abschliessend und zum voraus im Rahmen der Ausschreibung bekanntgegeben und in der Reihenfolge und Abwägung ihrer Wichtigkeit aufgeführt sein.

- 4.3 Im Bereich der Konservierung und Restaurierung sollte sich das Angebot nach den Erfordernissen des Objektes und nicht nach dem Preis richten. Ist eine Preis-Leistungsbewertung trotzdem verlangt, wird die Vorgehensweise nach dem System der zwei Briefumschläge empfohlen. Dieses Vorgehen erlaubt es, die Angebote vorerst aufgrund der Qualität der angebotenen Leistungen zu beurteilen; der Preis wird erst in der zweiten Runde des Prüfungsverfahrens in Betracht bezogen, gemäss einem zum voraus definierten und bekanntgegebenen Abwägungsfaktor. Der Zuschlag erfolgt an das Angebot, welches das beste kombinierte Resultat erzielt.
- 4.4 Generell wird bereits für die Planung von Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen, die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes, der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie die Beurteilung der eingegangenen Angebote die Beihilfe eines entsprechend qualifizierten Konservator-Restaurators empfohlen.

Der Verband SKR stellt innerhalb eines Fachgremiums Spezialisten zu den einzelnen Fachgebieten und für alle Arbeitsetappen (Ausarbeitung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beurteilung von Offerten etc.) beratend zu einem festen Tarif zur Verfügung.

- 4.5 Der Experte oder der als Berater für die vorbereitenden Arbeiten beigezogene Konservator-Restaurator muss nicht notwendigerweise von der späteren Teilnahme am Submissionsverfahren ausgeschlossen sein, sofern zugunsten der besagten Person aus dieser Tätigkeit keine Vorteile erwachsen. Sämtliche Anbieter müssen über dieselbe Information und Bedingungen verfügen. Da die Verantwortlichkeit der Ausführung der einzelnen Arbeitsschritte beim Konservator-Restaurator liegt, muss die Ausarbeitung des Behandlungskonzeptes in seinem Aufgabenbereich liegen.
- 4.6 Der Konservator-Restaurator muss die Möglichkeit zur Prüfung des Konzeptes sowie zur Unterbreitung von Alternativen oder Varianten zusätzlich zum Basisangebot haben. Dies muss zum voraus im Rahmen der Ausschreibung, respektive in den Ausschreibungsunterlagen (Pflichtenheft) bekanntgegeben werden.
- 4.7 Je nach Beschaffenheit und Umfang der geforderten Arbeiten und Leistungen ist eine Besichtigung vor Ort angezeigt. Diese muss vom Bauherrn für alle Anbieter strikte unter den gleichen Bedingungen und unter Abgabe derselben Informationen durchgeführt werden. Sie muss zum voraus in der Ausschreibung, respektive in den Ausschreibungsunterlagen (Pflichtenheft), angekündigt werden. Falls ein Konservator-Restaurator bereits Vorabklärungen durchgeführt hat, sollte er für allfällige Befragungen anwesend sein.
- 4.8 Angebote im Bereich der Konservierung und Restaurierung erfordern detaillierte Recherchen und Abklärungen sowie eine intensive Auseinandersetzung mit dem Objekt, die Überprüfung des vorgeschlagenen Konzeptes, der Machbarkeit und damit verbunden eventuell Vorversuche. Es handelt sich generell um Tätigkeiten innerhalb des Leistungskataloges des Konservator-Restaurators. Im Sinne der Kostentransparenz empfehlen wir, diese Vorarbeiten separat zu vergüten.
- 4.9 Bei öffentlichrechtlichen Aufträgen und solchen, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegen, erfolgt der Zuschlag durch Verfügung; diese muss zumindest kurz begründet werden und den Anbietern schriftlich mitgeteilt werden. Allenfalls hat die Veröffentlichung des Zuschlages in einem offiziellen Publikationsorgan zu erfolgen. Die Verfügung über den Zuschlag kann durch Beschwerde angefochten werden.

## 5 BERATENDES FACHGREMIIUM DES SKR

In den zuständigen Gremien zur Beurteilung der Offerten bzw. Entscheidung der Auftragsvergabe sind in praktisch keinem Fall ausgebildete Konservatoren-Restauratoren vertreten. Das heisst, dass Personen über Fachfragen und Konzepte befinden müssen, die die fachliche Kompetenz nicht erfüllen können.

Der SKR vertritt die Konservatoren-Restauratoren aller Fachrichtungen in der Schweiz und ist als einziger Berufsverband richtungsweisend an der Festlegung der Qualitätskriterien beteiligt. Ein Fachgremium setzt sich aus Konservatoren-Restauratoren der verschiedenen Fachrichtungen zusammen, die bei Fragen der Auftragsvergabe oder zur Beurteilung von Qualitätskriterien beratend von Konservatoren-Restauratoren als auch von Auftraggebern beigezogen werden können. Das Fachgremium berät unabhängig, deshalb dürfen die beigezogenen Experten nicht in den jeweiligen Fall anderweitig involviert sein. Sie können beispielsweise bei Ausschreibungen und zur Beurteilung von Konzepten und Kostenberechnungen sowie zur Schlichtung beratend beigezogen werden. Die Dienstleistung beschränkt sich auf Beratung, die jeweiligen Experten führen in ihrer Tätigkeit als Berater keine Eingriffe am Objekt aus. Die Vergütung der Experten erfolgt nach einheitlichem, vom SKR festgelegtem Tarif. Anfragen richten sich an die Geschäftsstelle des Verbandes.

Dank

Der Vorstand des SKR dankt allen, die bei der Ausarbeitung der Texte beteiligt waren, insbesondere Jacques Bujard, conservateur des monuments historiques du canton de Neuchâtel, Martine Koelliker, conseillère pour la conservation du patrimoine architecturale de la Ville de Genève, und Eric Teysseire, conservateur des monuments historiques du canton de Vaud, die im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Versammlung der Kulturgüterdienste der französischen Schweiz als Vertreter für die Zusammenarbeit mit dem SKR gewählt wurden.

Bern, Mai 2000 (revidierte Fassung Nov. 2001)

Arbeitsgruppe SKR: Monika Dannegger, Bernadette Equey, Eric-J. Favre-Bulle, Julian James und Peter Subal

Juristische Beratung: Richard Calame, Neuchâtel

## 6 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

**CPC Referenz Nr. Zentrale Produktklassifikation** : es handelt sich um eine vollständige Klassifikation sämtlicher Güter und Leistungen ; sie wurde von der Kommission für Statistik des Wirtschaftsrates der Vereinigten Nationen genehmigt. Ihr Zweck ist es, eine international anerkannte Vergleichsmöglichkeit der Güter und Leistungen zu stellen.

**GATT-Üb.** : GATT-Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.42).

**BoeB** : Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1).

**VoeB** : Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11).

**BGBM** : Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (SR 943.02).

**IVoeB** : Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.4).

## 7 ANMERKUNGEN

- 1 Einfachheitshalber wird nur die männliche Form verwendet.
- 2 Vgl. Berufsbild und Ehrenkodex des Schweizerischen Verbandes für Konservierung und Restaurierung SKR (Mai 1999) und E.C.C.O. Berufsrichtlinien (Juni 1993).
- 3 Siehe hiernach Punkt 2.2.
- 4
 

- GATT-Üb. Anhang 4, Referenz Nr.		CPC 867
- BoeB/VoeB, Anhang 1, Nr. 11 bis 14, Referenz Nr.		CPC 867
- IVoeB, Anhang 2, Nr. 11 bis 14, Referenz Nr.		CPC 867
- 5
 

5.1	- GATT-Üb. Anhang 5, Referenz Nr. insbesondere	CPC 51
	- Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen	CPC 511
	- Bauarbeiten für Hochbauten	CPC 512
	- Ausbauarbeiten und Entfertigung von Bauten	CPC 517

5.2 Das GATT-Ub. enthält keine andere Definition der Bauleistungen als die Definition im Anhang 5, welche auf die zentrale Produktklassifikation verweist (CPC). Weil sich aber das GATT-Üb. am EU-Recht orientiert, kann darauf Bezug genommen werden. Der schweizerische Gesetzgeber wollte ausserdem die Eurokompatibilität der internen Gesetze sicherstellen (Botschaft zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, BBl 1994 IV S. 1149ff). Die Richtlinie 93/37/EWG-Baukoordinierungsrichtlinie der europäischen Union Art. 1 lit. a) und c) schliesst insbesondere in die Definition eines öffentlichen Bauauftrages Tätigkeiten ein zur Ausführung eines Bauwerkes oder zur Erbringung einer Bauleistung « gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäss den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen ». Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Bauarbeiten, dass seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll. Jede Form von Vertragsabschluss hinsichtlich der Erstellung eines Bauwerkes fällt unter diese Bestimmungen. Anhang II der Baukoordinierungsrichtlinie führt in der Klasse 50 ausdrücklich die Restaurierung und Instandhaltung von Fassaden auf (Untergruppe und Position 5015) sowie das Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei (Untergruppe und Position 504.2) als auch die Maler- und Lackierergewerbe und Tapetenkleberei (Untergruppe und Position 504.4).

- 5.3 BoeB/VoeB, Anhang 2, Nr. 1 bis 8, Referenz Nr. CPC 511 bis 518, übereinstimmend mit GATT-Üb.
- 5.4 IVoeB, Anhang 1, Nr. 1 bis 8, Referenz Nr. CPC 511 bis 518, übereinstimmend mit GATT-Üb.
- 6 Die Verweise des Gesetzgebers auf die zentrale Produktklassifikation (CPC) sind abschliessend. Die Leistungen welche nicht angeführt sind, sind vom Anwendungsbereich der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht ausgenommen. Seit dem Inkrafttreten des öffentlichen Beschaffungsrechts wurde die Referenzliste der zentralen Produktklassifikation erweitert, insbesondere durch die Einführung im Abschnitt 5 (Bauarbeiten) einer zusätzlichen Unterteilung 54, Bauleistungen, welche die Gruppen 541 bis 548 umfasst. Sämtliche Leistungen die dort aufgeführt sind, beziehen sich auf Gebäude, bzw. Hoch- oder Tiefbauten. Aus diesem Grunde halten wir dafür, dass diejenigen Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten, welche sich nicht auf ein Gebäude oder Bauwerk beziehen, nicht als öffentliche Bauaufträge zu qualifizieren sind, auf welche das Submissionsrecht anwendbar ist. Diese Überlegungen werden durch die Tatsache bestätigt, dass Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an beweglichen Gütern sich stark an Arbeiten künstlerischen Charakters annähern, welche allgemein nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterworfen sind (GATT-Üb. XV lit. b) ; VoeB Art. 13 lit. c) ; IVoeB Vergaberichtlinien § 8 lit. c).
- 7 GATT-Üb., Anhang 4, Wartung und Instandsetzung, Referenz Nr. CPC 633
- 8 Ein Auftrag im Sinne des Submissionsrechts qualifiziert sich anhand dessen Hauptgegenstandes. So handelt es sich nicht um einen Auftrag gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht wenn die Vorabklärungen und die Erarbeitung eines Konzeptes im Vergleich zur Ausführung der Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten umfangmässig von zweitrangiger Bedeutung sind. Um die Leistungen eines Auftrages abzuschätzen, stellt man auf die charakteristischen Leistungen ab, sowie auf deren finanziellen Gegenwert. Es muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob die verlangten Dienstleistungen gegenüber den durchzuführenden Bauarbeiten als Hauptgegenstand gelten oder von untergeordneter Bedeutung sind (Urteil des Gerichtshofes der europäischen Gemeinschaften in der Sache Gestion Hotelera International, C-331/92, Randnummern 23 bis 29, *in* Nicolas Michel, das öffentliche Auftragswesen in der europäischen Rechtsprechung, Fribourg, 1995, S. 103ff).
- 9 Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen (GATT-Üb. II, BoeB Art. 7, IVoeB, Vergaberichtlinien § 3). Desgleichen halten wir dafür, dass Dienstleistungsaufträge nicht in einen Bauauftrag eingeschlossen werden können, wenn erstere dem Hauptgegenstand gegenüber nicht wirklich von untergeordneter Bedeutung sind.
- 10 So kann z. B. nach anwendbarem Schwellenwert der Zuschlag eines Dienstleistungsauftrages gemäss dem offenen oder selektiven Verfahren erfolgen, auch wenn der Zuschlag für die entsprechenden Bauarbeiten nach dem Einladungsverfahren oder freihändig erfolgt.
- 11 BGBM Art. 5 ; umfangreiche Aufträge aus öffentlicher Hand, die nicht unter die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesen fallen, unterliegen dennoch insbesondere dem Binnenmarktgesetz.
- 12 12.1 Bund :
- |   | <u>Geschätzter Auftragswert maximal,</u><br><u>ohne Mehrwertsteuer</u> |             |
|---|--|-------------|
| - Einladungsverfahren :                                       |  |             |
| Bauaufträge (35/3 lit. e) VoeB)                               | CHF  | 2'000'000.- |
| Dienstleistungsaufträge (35/3 lit b) VoeB + 36/1 lit b) BoeB) | CHF  | 248'000.-   |
| - Freihändiges Verfahren :                                    |  |             |
| Bauaufträge (36/2 lit b) VoeB)                                | CHF  | 100'000.-   |
| Dienstleistungsaufträge (36/2 lit c) VoeB)                    | CHF  | 50'000.-    |

- 
- 12.2 Kantone (IVoeB) - Regelung :
- |                            |                  |     |           |  |
|----------------------------|------------------|-----|-----------|--|
| - Einladungsverfahren :    |                  |     |           |  |
| Baufträge                  | Bauhauptgeschäft | CHF | 500'000.- |  |
|                            | Baunebengeschäft | CHF | 263'000.- |  |
| Dienstleistungsaufträge    |                  | CHF | 263'000.- |  |
| - Freihändiges Verfahren : |                  |     |           |  |
| Baufträge                  | Bauhauptgeschäft | CHF | 100'000.- |  |
|                            | Baunebengeschäft | CHF | 50'000.-  |  |
| Dienstleistungsaufträge    |                  | CHF | 50'000.-  |  |
- 13 - GATT-Üb. XV  
 - BoeB Art. 16 ; VoeB Art. 13 und 36  
 - IVoeB, Art. 12 c), Vergaberichtlinien § 8
- 14 Dienstleistungsaufträge Bund und Kantone : CHF 50'000.-  
 Bauaufträge Bund : CHF 100'000.-  
 Kantone : CHF 50'000.-
- 15 - GATT-Üb. XV  
 - BoeB Art. 16, VoeB Art. 13 und 36  
 - IVoeB Art. 12 c), Vergaberichtlinien § 8
- 16 - GATT-Üb. -  
 - BoeB - ; VoeB Art. 35  
 - IVoeB -, Vergaberichtlinien -
- 17 - GATT-Üb. X  
 - BoeB Art. 15 ; VoeB Art. 12  
 - IVoeB Art. 12 b), Vergaberichtlinien § 7
- 18 - GATT-Üb. IX  
 - BoeB Art. 14  
 - IVoeB Art. 12 a), Vergaberichtlinien § 6
- 19 Bei den jeweiligen Objekten handelt es sich um unersetzbare und oft auch geschützte Kulturgüter. Jegliche Leistung des Konservator-Restaurators unterliegt somit einer besonderen Verantwortung. Massnahmen sind nicht ohne weiteres wiederholbar, was eine höchst mögliche Qualifikation und Sorgfalt für die Ausführung voraussetzt.
- 20 Konservatoren-Restauratoren haben ihre Massnahmen auf das Nötigste zu beschränken mit dem Ziel, den historischen Bestand zu erhalten sowie durch geeignete Massnahme Schäden zu verhüten und im Idealfall direkte Eingriffe zu vermeiden. Siehe Ehrenkodex SKR (Mai 1999).